

phburgenland

Pädagogische Hochschule Burgenland

Curriculum für den

Hochschullehrgang

**„Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale
und soziale Entwicklung“**

20 ECTS-AP

Datum des Beschlusses durch das Hochschulkollegium: 18. Dezember 2020

Datum der Genehmigung durch das Rektorat: 31. Mai 2021

Datum der Genehmigung durch den Hochschulrat: 31. Mai 2021

Inhalt

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	BEZEICHNUNG UND GEGENSTAND DES STUDIUMS	3
1.2	ZUORDNUNG.....	3
1.3	QUALIFIKATIONSPROFIL.....	3
1.3.1.	ZIELSETZUNG.....	3
1.3.2.	LEHR- UND LERNKONZEPT.....	4
1.3.3.	BEURTEILUNGSKONZEPT	4
1.3.4.	BEDARF UND RELEVANZ DES STUDIUMS.....	4
1.3.5.	ERWARTETE KOMPETENZEN	4
1.4	ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN	4
1.5	REIHUNGSKRITERIEN.....	5
1.6	KOOPERATIONEN – VERGLEICHBARKEIT MIT CURRICULA GLEICHARTIGER STUDIEN.....	5
1.7	ANSPRECHPERSONEN AN DER PRIVATEN PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE BURGENLAND.....	5
1.8	UMFANG UND DAUER DES HOCHSCHULLEHRGANGS.....	5
1.9	ABSCHLUSS DES HOCHSCHULLEHRGANGS.....	5
2	MODULE	6
2.1	BESCHREIBUNG DER LEHRVERANSTALTUNGSTYPEN	6
2.2	MODULÜBERSICHT/MODULRASTER.....	7
2.3	MODULBESCHREIBUNGEN.....	8
3	PRÜFUNGSORDNUNG	11

1 Allgemeines

1.1 Bezeichnung und Gegenstand des Studiums

Der Hochschullehrgang „Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung“ fokussiert den Aufbau und die Unterstützung sozialer und emotionaler Kompetenzen von Schüler_innen im gemeinsamen Unterricht in inklusiven Klassen. Er geht der Fragestellung der Verhaltensbeobachtung und der Diagnostik im sozial-emotionalen Entwicklungsbereich, dem Ausbau von Beratungskompetenzen und der Krisenintervention im schulischen Kontext nach.

1.2 Zuordnung

Der Hochschullehrgang ist dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugeordnet.

1.3 Qualifikationsprofil

1.3.1. Zielsetzung

Der Hochschullehrgang „Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung“ (20 ECTS-AP) der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland folgt der Zielsetzung, die Handlungskompetenzen der Studierenden im Hinblick auf Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung zu erweitern. Daraus resultieren folgende Teilziele:

- die Studierenden mit dem erforderlichen theoretischen Wissen auszustatten
- die Studierenden zur kompetenten Verhaltensbeobachtung und Diagnostik im sozial-emotionalen Entwicklungsbereich sowie zur adäquaten Förderung zu befähigen
- die Studierenden in ihren Beratungskompetenzen zu stärken

Der Hochschullehrgang „Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung“ (20 ECTS-AP) deckt sich inhaltlich mit dem 60 ECTS-AP-wertigen Erweiterungsstudium (§ 38d Hochschulgesetz 2005 idgF) im Schwerpunkt „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ des Curriculums Bachelorstudium im Bereich der Primarstufe an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland, welches sich an Absolvent_innen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums Lehramt an Volksschulen oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen richtet, in folgenden Lehrveranstaltungen:

- PB62IP01: Klinische Kinder- und Jugendpsychologie (2 ECTS-AP)
- PB62IP02: Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen (6 ECTS-AP)
- PB64PPS02: Pädagogisch-praktisches Handeln analysieren, reflektieren, planen und realisieren (2 ECTS-AP)
- PB72IPa01: Beratung und Krisenintervention (4 ECTS-AP)
- PB72IPb01: Systemische Vernetzung (2 ECTS-AP)
- PB72IPb02: Schulrechtliche Grundlagen im Kontext von Inklusion (2 ECTS-AP)
- PB74PPS02: Pädagogisch-praktisches Handeln analysieren, reflektieren, planen und realisieren (2 ECTS-AP)

1.3.2. Lehr- und Lernkonzept

Die Studierenden machen sich mit Methoden und Konzepten zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen vertraut, die über eine allgemeine Förderung hinausgehen. Sie führen Verhaltensbeobachtungen durch, werten diese aus und erstellen anhand der Interpretationen individuelle Förderpläne im Bereich der sozialen und emotionalen Entwicklung für Schüler_innen in der Primarstufe. Sie verstehen sich als Mitglieder einer lernenden Organisation und sind im Stande, auf Basis der eigenen Expertise entsprechende Präventions- und Interventionskonzepte im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung zu erstellen.

1.3.3. Beurteilungskonzept

Die nachweisliche praktische Umsetzung des Gelernten im eigenen Unterrichtsalltag, die Dokumentation sowie die Reflexion des eigenen Handelns bilden in diesem Hochschullehrgang die Basis für die Beurteilung. Ebenso werden die Entwicklung sowie die Weiterentwicklung von Präventions- und Interventionskonzepten im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung in die Beurteilung miteinbezogen.

1.3.4. Bedarf und Relevanz des Studiums

Der Bedarf ergibt sich aus der wachsenden Heterogenität der Schüler_innen in Bezug auf ihre individuellen Ausgangslagen im Bereich der sozialen und emotionalen Kompetenzen, im inklusiven Klassensetting und dem damit einhergehenden Anspruch, dieser im Unterrichtsalltag methodisch-didaktisch gerecht zu werden. Dieser Bedarf wurde von der Bildungsdirektion Burgenland festgestellt und führte zur Entwicklung eines adäquaten Qualifizierungsangebots für Lehrer_innen an Sonderschulen und Volksschulen.

1.3.5. Erwartete Kompetenzen

Nach erfolgreicher Absolvierung des Hochschullehrgangs wird von den Absolvent_innen erwartet, dass diese Verfahren zur Verhaltensbeobachtung und zur Diagnostik sozial-emotionaler Entwicklungsbereiche kennen, diese durchführen, auswerten sowie interpretieren können und unter Berücksichtigung der Ergebnisse individuelle Förderpläne und systemische Förderkonzepte entwickeln und anwenden. Ebenso können die Absolvent_innen Akzente für eine inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung am eigenen Schulstandort setzen und mit allen relevanten Bildungspartner_innen zusammenarbeiten.

1.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Hochschullehrgang „Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung“ setzt nach § 52f Abs. 2 HG 2005 idgF ein aktives Dienstverhältnis sowie die Anmeldung auf dem Dienstweg voraus. Zugelassen sind Lehrer_innen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium für Volksschulen oder Sonderschulen wie auch Lehrer_innen mit abgeschlossenem Bachelorstudium Lehramt Primarstufe.

1.5 Reihungskriterien

Gibt es mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze, erfolgt die Teilnahme aufgrund der Reihung im Zuge des Dienstauftragsverfahrens.

1.6 Kooperationen – Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Als Grundlage für die Konzeption des Curriculums des Hochschullehrgangs „Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung“ an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland diente das Curriculum des Bachelorstudiums Lehramt Primarstufe im Entwicklungsverbund Süd-Ost im „Schwerpunkt Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“.

1.7 Ansprechpersonen an der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland

Die Ansprechpersonen sind auf der Homepage der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland ersichtlich: [Link](#).

1.8 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang „Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung“ umfasst 20 ECTS-Anrechnungspunkte und ist auf eine Dauer von zwei Semestern angelegt, die Höchststudiendauer beträgt vier Semester.

1.9 Abschluss des Hochschullehrgangs

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung/eines Moduls setzt die Erbringung der festgelegten Leistungsnachweise voraus. Die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind in Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen festgelegt.

Der Hochschullehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Module positiv absolviert wurden.

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die positive Beurteilung jeder Lehrveranstaltung voraus, wobei die Höchststudiendauer von 4 Semester gem. § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 idgF nicht überschritten werden darf. Nach Abschluss des Hochschullehrgangs ist der_dem Studierenden ein Hochschullehrgangszeugnis auszustellen.

2 Module

2.1 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrags(reihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

2.2 Modulübersicht/Modulraster

Hochschullehrgang „Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung“					
MODUL 1 Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung	1. Semester	PB62IP01 Klinische Kinder- und Jugendpsychologie 2 ECTS-AP		PB62IP02 Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen 6 ECTS-AP	PB64PPS02 Pädagogisch-praktisches Handeln analysieren, reflektieren, planen und realisieren (SP) 2 ECTS-AP
MODUL 2 Systemische Vernetzung	2. Semester	PB72IPa01 Beratung und Krisenintervention 4 ECTS-AP	PB72IPb01 Systemische Vernetzung 2 ECTS-AP	PB72IPb02 Schulrechtliche Grundlagen im Kontext von Inklusion 2 ECTS-AP	PB74PPS02 Primarstufe und Schwerpunkt: Pädagogisch-praktisches Handeln analysieren, reflektieren, evaluieren, planen und realisieren (SP) 2 ECTS-AP

Hochschullehrgang „Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung“							
Kurz.	Titel	Modulart (Pflicht-/Wahlmodul)	LV-Typ	LN	SWS	ECTS-AP	SEM
PB62IP01	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	PM	VO	npi	1	2	1.
PB62IP02	Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen	PM	SE	pi	3	6	1.
PB64PPS02	Pädagogisch-praktisches Handeln analysieren, reflektieren, planen und realisieren (SP)	PM	PR	pi	3	2	1.
PB72IPa01	Beratung und Krisenintervention	PM	SE	pi	2	4	2.
PB72IPb01	Systemische Vernetzung	PM	SE	pi	1	2	2.
PB72IPb02	Schulrechtliche Grundlagen im Kontext von Inklusion	PM	VO	npi	1	2	2.
PB74PPS02	Primarstufe und Schwerpunkt: Pädagogisch praktisches Handeln analysieren, reflektieren, evaluieren, planen und realisieren (SP)	PM	PR	pi	2	2	2.
Summen					13	20	

Legende:

BWG	Bildungswissenschaftliche Grundlagen
ECTS-AP	ECTS-Anrechnungspunkte (Studienleistung im European Credit Transfer System)
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaften
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
npi	nicht prüfungsimmanent
PHB	Pädagogische Hochschule Burgenland
pi	prüfungsimmanent
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-praktische Studien
PR	Praktik
SE	Seminar
SEM	Semester
SP	Schwerpunkt
SWS	Semesterwochenstunde
TZ	max. Teilnehmer_innenzahl
VÜ	Vorlesung mit Übung

2.3 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: FESE-M 1 Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung							
Modul-niveau	SWS	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraus- setzung	Sprache	Institution/en
-	7	10	PM	1.	-	Deutsch	PHB
Inhalte Im Zentrum des Moduls stehen der Aufbau und die Unterstützung sozialer und emotionaler Kompetenzen von Schüler_innen. Ausgehend von der Analyse von individuellem Verhalten und sozialer Interaktionen werden entwicklungspsychologische Bezüge hergestellt, die einen gezielten Einsatz von Methoden und Konzepten zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen sowie das Design von Lern- und Entwicklungsräumen ermöglichen. Die Erweiterung der Selbstkompetenz im Hinblick auf die Wahrnehmung und das Management von Emotionen sowie der Ausbau von Beratungskompetenzen sichern die Handlungsfähigkeit im schulischen Kontext. <ul style="list-style-type: none"> • Einflussfaktoren für eine Beeinträchtigung des Verhaltens, Grundzüge der Bindungstheorie • Klinische Störungsbilder im Kindes- und Jugendalter • Methoden und Konzepte zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen • Durchführung, Auswertung und Interpretation von Verhaltensbeobachtung und Diagnostik sozial-emotionaler Entwicklungsbereiche • Erstellung individueller Förderpläne und systemischer Förderkonzepte zur Förderung der sozialen und emotionalen Entwicklung • Individuelle und systemische Maßnahmen für ein positives Lern-, Klassen- und Schulklima • Methoden der Beratungsarbeit • Krisenintervention im schulischen Kontext 							
Kompetenzen Die Absolvent_innen des Moduls <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, Einflussfaktoren für eine Beeinträchtigung des Verhaltens aus medizinischer, psychologischer, soziologischer und erziehungswissenschaftlicher Sicht in systemischer Zusammenschau zu identifizieren und adäquate Maßnahmen abzuleiten. • wissen um die Bedeutung der Bindung für die sozial-emotionale Entwicklung und kennen die Grundzüge der Bindungstheorie. • kennen Verfahren zur Verhaltensbeobachtung und zur Diagnostik sozial-emotionaler Entwicklungsbereiche, können diese durchführen, auswerten und interpretieren und unter Berücksichtigung der Ergebnisse individuelle Förderpläne und systemische Förderkonzepte erstellen. • kennen Methoden und Konzepte zur Förderung sozialer und emotionaler • Kompetenzen und können diese individuell, in Kleingruppen und in der Klasse • umsetzen und evaluieren. • können – insbesondere in erzieherisch herausfordernden Situationen – gezielte individuelle und systemische Maßnahmen für ein positives Lern-, Klassen- und Schulklima setzen. • kennen grundlegende Methoden der Beratungsarbeit und können unter Einbeziehung von Netzwerken und psychosozialen Einrichtungen Beratungskonzepte entwickeln und Beratungen für Schüler_innen, Eltern und Erziehungsberechtigte durchführen. • wissen über die Möglichkeiten und Grenzen der Krisenintervention im schulischen Kontext Bescheid, können Krisensituationen und die eigenen Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen einschätzen und nutzen die vorhandenen Helfersysteme in der Schule und im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen. 							

- können eigenverantwortlich in Abstimmung im Team alle wesentlichen Aufgaben wahrnehmen, die mit individueller Förderung und inklusivem Unterricht verbunden sind.

Lehr- und Lernmethoden

Im Rahmen des Hochschullehrganges kommt es zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen sowie relevanter Fachliteratur. Die Lehrveranstaltungen werden zur Hälfte in Präsenzphasen durch ko-konstruktive Aktivitäten in unterschiedlichen Sozialformen absolviert. Der andere Teil wird durch alternative Lehrgangsstrukturen, wie z.B. Distance-Learning und das Arbeiten in Peergroups abgedeckt. Die Entwicklung von Förderplänen und deren Umsetzung im beruflichen Alltag wird ausbildungssupervisorisch begleitet.

Leistungsnachweis

Der positive Abschluss des Moduls setzt positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus, wobei zur Beurteilung die fünfstufige Notenskala herangezogen wird.

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	FW/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-AP	Sem
PB62IP01	Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	npi	VO	SP			1	2	1.
PB62IP02	Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen	pi	SE	SP	25		3	6	1.
PB64PPS02	Pädagogisch-praktisches Handeln analysieren, reflektieren, planen und realisieren (SP)	pi	PR	SP	25		3	2	1.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung:

FESE-M 2

Systemische Vernetzung

Modulniveau	SWS	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
-	6	10	PM	2.	-	Deutsch	PHB

Inhalte

Im Modul werden die systemischen Aspekte von Inklusion betrachtet. Ausgehend von gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen werden Erfordernisse einer permanenten qualitätsvollen inklusiven Schulentwicklung auf allen Systemebenen identifiziert und Gestaltungsmöglichkeiten erarbeitet. Darüber hinaus werden besondere Aufgaben der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und mit inklusionsspezifischen Unterstützungssystemen insbesondere an Nahtstellen thematisiert.

- Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen inklusiver schulischer Praxis
- Inklusive Qualitätsentwicklung
- Grundlagen der Evaluierung und Prozessbegleitung
- Transition und Nahtstellenarbeit

Kompetenzen

Die Absolvent_innen des Moduls

- kennen die gesetzlichen Rahmenbedingungen und relevante Netzwerkpartner_innen für die schulische Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und können Methoden pädagogischer Beratung in Beratungsgesprächen mit Kolleg_innen, außerschulischen Fachkräften, Eltern, Erziehungsberechtigten, Schüler_innen anwenden.

- verstehen sich als Mitglieder einer lernenden Organisation und professionellen Lerngemeinschaft, kennen evidenzbasierte Qualitätskriterien und Instrumentarien für eine inklusive Schulentwicklung und können dazu beitragen, Qualitätsentwicklungsprozesse am eigenen Schulstandort zu initiieren, zu begleiten und zu evaluieren.
- können Akzente für eine inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung setzen, mit Supportsystemen an der Schule und im schulischen Umfeld, sowie mit Eltern und Erziehungsberechtigten zusammenarbeiten.
- sind in der Lage, in der Kooperation und Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten deren kulturelle, sprachliche und geschlechtsspezifische Vielfalt wahrzunehmen und zu berücksichtigen.
- wissen um die besonderen Herausforderungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beim Übergang vom Kindergarten in die Schule bzw. von der Schule in die Berufswelt,
- kennen gesetzliche Rahmenbedingungen sowie nationale und regionale Konzepte für die Begleitung und können Erziehungsberechtigte dementsprechend beraten.

Lehr- und Lernmethoden

Im Rahmen des Hochschullehrganges kommt es zur Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen sowie relevanter Fachliteratur. Die Lehrveranstaltungen werden zur Hälfte in Präsenzphasen durch ko-konstruktive Aktivitäten in unterschiedlichen Sozialformen absolviert. Der andere Teil wird durch alternative Lehrgangsstrukturen, wie z.B. Distance-Learning und das Arbeiten in Peergroups abgedeckt. Die Entwicklung von Förderplänen und deren Umsetzung im beruflichen Alltag wird ausbildungssupervisorisch begleitet.

Leistungsnachweis

Der positive Abschluss des Moduls setzt positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls voraus, wobei zur Beurteilung die fünfstufige Notenskala herangezogen wird.

Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	FW/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-AP	Sem
PB72IPa01	Beratung und Krisenintervention	pi	SE	SP	25		2	4	2.
PB72IPb01	Systemische Vernetzung	pi	SE	SP	25		1	2	2.
PB72IPb02	Schulrechtliche Grundlagen im Kontext von Inklusion	npi	VO	SP			1	2	2.
PB64PPS02	Primarstufe und Schwerpunkt: Pädagogisch-praktisches Handeln analysieren, reflektieren, evaluieren, planen und realisieren (SP)	pi	PR	SP	25		2	2	2.

3 Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Prävention und Intervention im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung“ der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland. Die Regelungen orientieren sich am Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der geltenden Fassung. Im Übrigen gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der aktuell gültigen Fassung der Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland ([Mitteilungsblatt 06-2020/21](#)): Satzung der Privaten Pädagogischen Hochschule Stiftung Burgenland (PH Burgenland) gemäß § 21 Statut der PH Burgenland).

§ 2 Feststellung des Studienerfolgs

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Nähere Angaben zu Art und Umfang der Leistungsnachweise erfolgen in den jeweiligen Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen.
- (3) Inhalte, Anzahl und Umfang der zu erbringenden Arbeitsaufträge im Selbststudium (Workload-Anteil), die Prüfungsart, die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind vor Beginn der ersten Lehrveranstaltungseinheit bekannt zu geben.
- (4) Die Anwesenheitsverpflichtung bei Lehrveranstaltungen beträgt 100% der vorgesehenen Präsenzeinheiten der Studienveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungsleitende Person kann, wenn der Besuch einer Studienveranstaltung begründet nicht möglich ist, dies akzeptieren oder Ersatzleistungen vorschreiben, welche die Unterschreitung der geforderten Mindestanwesenheit um maximal 25 % kompensieren. Die_Der Studierende stellt dafür einen schriftlichen Antrag an die Leitung des Hochschullehrgangs/Lehrveranstaltungsleitung.
- (5) Die Prüfungsverantwortlichen sind die Lehrveranstaltungsleiter_innen bzw. die Leitung des Hochschullehrgangs.
- (6) Werden mehrere Lehrende in einer Lehrveranstaltung/einem Modul eingesetzt, wird die Beurteilung durch eine_n von der Lehrgangsleitung ausgewählte_n Lehrende_n festgelegt.
- (7) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, abzulegen. Leistungsnachweise sind bis zum Ablauf der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters zu erbringen, ansonsten ist die Lehrveranstaltung zu wiederholen.
- (8) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen (pi) wird mindestens ein Leistungsnachweis im Laufe der Lehrveranstaltung erbracht. Studienaufträge sind bis zu einem von der_dem Lehrveranstaltungsleiter_in bestimmten Abgabzeitpunkt zu erbringen.

(9) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit nicht-prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen (npi) erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung.

(10) Zur Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit nicht-prüfungsimmanenten sowie prüfungsimmanenten Leistungsnachweisen wird die fünfstufige Notenskala herangezogen und es gelten für die Beurteilung von Leistungsnachweisen folgende Leistungszuordnungen:

- Mit „Sehr gut“ (1) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.
- Mit „Gut“ (2) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- Mit „Befriedigend“ (3) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- Mit „Genügend“ (4) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- Mit „Nicht genügend“ (5) werden Leistungen beurteilt, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

§ 3 Prüfungsverfahren und Beurteilung von Leistungsnachweisen

(1) Abgabetermine für Studienaufträge sind vom_von der Lehrveranstaltungsleiter_in so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Abgabetermine sind schriftlich bekannt zu geben.

(3) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der_dem Studierenden bekannt zu geben.

(4) Das Ergebnis von schriftlichen Prüfungen bzw. Abschlussarbeiten ist spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Prüfung/nach Abgabe der Abschlussarbeit der_dem Studierenden bekannt zu geben.

(5) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Kommission hat immer aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern zu bestehen, mindestens aus drei.

(6) Für Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der §§ 42 Abs. 11, 46 Abs. 8 und 63 Abs. 1 Z 11 HG unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 4 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

(1) Alle Beurteilungen/Teilnahmen werden der_dem Studierenden gemäß § 46 HG schriftlich beurkundet.

(2) Den Studierenden wird auf ihr Ersuchen gemäß § 44 Abs. 5 HG nach Terminvereinbarung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung Einsicht in Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle gewährt. Sie sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen (Ausnahme Multiple-Choice).

§ 5 Erfolgreicher Abschluss

Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung setzt die Erbringung der festgelegten Leistungsnachweise voraus. Die Beurteilungsform, die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte sind in Lehrveranstaltungs- bzw. Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 6 Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen.

(3) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

§ 7 Zertifizierung

Die Absolvent_innen des Hochschullehrganges erhalten ein Abschlusszeugnis der Privaten Pädagogischen Hochschule Burgenland.

§ 8 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz bei Prüfungen und die Nichtigerklärung von Beurteilungen ist in den §§ 44 und 45 HG abschließend geregelt.

Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 01. Oktober 2021 in Kraft.